

Annäherung der rechtlichen Regelungen aller sozialistischen Länder auf diesem Gebiet erfolgen.

Die Leitungsverantwortung für Wissenschaft und Technik muß die durch den wissenschaftlich-technischen Fortschritt hervorgebrachten ökonomischen und sozialen Wirkungen mit erfassen. Das schließt — in der Volkswirtschaft insgesamt wie in jeder Wirtschaftseinheit — die Zusammenhänge von politischer Zielsetzung, wissenschaftlich-technischer Aufgabenstellung, Verwirklichung der Aufgaben und Auswirkung auf das Lebensniveau des Volkes ein.

2. Leitung, Planung und Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe geworden.

Das bedeutet mindestens folgendes: Der sozialistische Staat muß die vielfältigen gesellschaftlichen Aktivitäten der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Klassen und Schichten für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt zunehmend planmäßig nutzen, die Initiativen der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Massenwettbewerb der Gewerkschaften, konsequent unterstützen und bei allen Leitungsentscheidungen davon ausgehen, daß die Arbeiterklasse Hauptträger des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist.

Der Einfluß des wissenschaftlich-technischen Fortschritts erstreckt sich heute auf nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche: er hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Entwicklung der Klassen und sozialen Schichten, auf die Umwelt und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen.

3. Die weitere Vervollkommnung der Rechtsordnung zur Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik muß ebenfalls nach einem komplex angelegten Programm erfolgen.

Vervollkommnung heißt hier vorrangig, nach Wegen und Formen suchen, wie das Recht zur Erfüllung der objektiv notwendigen und deshalb von der Partei beschlossenen Aufgaben zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts beitragen kann. Nicht die Regelung einzelner Prozesse, wie notwendig sie auch immer erscheinen mögen, sondern die schrittweise komplexe Regelung der Hauptprozesse muß die bestimmende Grundlinie sein. Beispielsweise wäre es heute kaum noch zweckmäßig, etwa die Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, die Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen und Ergebnisse, die Qualitätssicherung oder andere Probleme voneinander losgelöst regeln zu wollen. Vielmehr sollten wir den bewährten Weg des VIII. Parteitages fortsetzen, schrittweise Hauptkomplexe zu regeln, wie das z. B. mit den Beschlüssen über die Arbeit mit dem Staatsplan Wissenschaft und Technik und über die Leistungsbewertung der Betriebe geschehen ist.

Wachsende Rolle des sozialistischen Rechts als Mittel staatlicher Leitung der Volkswirtschaft

Die weitere Qualifizierung der staatlichen Leitung und Planung ist auf das engste mit der Gestaltung der Rechtsordnung und der wachsenden Rolle des sozialistischen Rechts verbunden.

Bei der weiteren Gestaltung der ökonomischen Tätigkeit des Staates und beim Ausbau des Instrumentariums zur Leitung und Planung der Volkswirtschaft nimmt auch die Rolle des Rechts als Mittel staatlicher Leitung zu. „Unser wirtschaftliches Handeln erhält, ausgehend von den objektiven ökonomischen Gesetzen, durch den Plan Richtung und Ziel.“^{14/} Dieser Plan ist als Gesetz die allgemeinverbindliche Handlungsgrundlage aller wirtschaftenden Einheiten und Einrichtungen sowie staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe. In völliger

Übereinstimmung mit den sowjetischen Erfahrungen orientiert die Partei der Arbeiterklasse darauf, das Recht stärker als Mittel der Gestaltung von Kooperationsbeziehungen, als Instrument der Produktionsorganisation zur Durchsetzung des sozialistischen Verteilungsprinzips sowie zur Festigung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen zu nutzen.

Indem die wirtschaftspolitischen Zielstellungen der Partei verbindlich in Rechte und Pflichten der Werktätigen, der Leiter und Kollektive umgesetzt werden, ihre Erfüllung, einschließlich der Anwendung von Sanktionen, gesichert wird und die stimulierenden Bedingungen für das Schöpferum der Werktätigen fixiert werden, trägt das Recht entscheidend dazu bei, die objektiv gegebene Übereinstimmung der individuellen und kollektiven Interessen mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen zu realisieren.

Das Recht hat entsprechend seiner spezifischen Wirkungsweise besondere Bedeutung bei der Erziehung zur staatsbewußten, ehrlichen, gesellschaftlich nützlichen und disziplinierten Arbeit als Herzstück sozialistischer Lebensweise und bei der Herausbildung einer kommunistischen Einstellung zur Arbeit.

Natürlich ist die Wirksamkeit des Rechts vom Verhalten der Werktätigen abhängig. Das Recht fordert immer ein bestimmtes Verhalten von den Menschen. Deshalb ist die verstärkte Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft untrennbar mit der Erziehung der Werktätigen zum Rechtsbewußtsein verbunden. Wir können noch so perfekte rechtliche Regelungen schaffen — ohne das schöpferische Verhalten der Werktätigen fänden sie keinen Niederschlag in positiven ökonomischen Ergebnissen. Die weitere Rechtsarbeit ist daher vor allem darauf zu richten, bei der Anwendung rechtlicher Regelungen eine höhere gesellschaftliche Wirksamkeit zu erreichen.

Wenn wir von der wachsenden Rolle des Rechts sprechen, verstehen wir darunter den Ausbau der qualitativen Seite der Rechtsgestaltung und die Verstärkung der Wirksamkeit des Rechts. Die Rechtsgestaltung muß dem erreichten Entwicklungsstand entsprechen, für wichtige Bereiche in sich geschlossen sein und das ökonomische Verhalten der Leiter und Kollektive im Interesse der Erfüllung der Hauptaufgabe maximal stimulieren.

Die Effektivität des sozialistischen Rechts wird u. E. in dem Maße optimal, wie es gelingt, die rechtlichen Regelungen so auszugestalten und im Leitungsprozeß durch Entscheidungen anzuwenden, daß sie wirksam zur Erfüllung der Aufgaben bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft beitragen. Da allen rechtlichen Regelungen immer konkrete sozialökonomische Ziele zugrunde liegen, muß der Beitrag zur Erreichung dieser Ziele ein wesentlicher Maßstab für die Wirksamkeit des Rechts sein. Daraus sind mehrere Schlußfolgerungen abzuleiten:

1. Der sozialistische Staat leitet die Wirtschaft mit dem gesamten Instrumentarium Recht. Er beschränkt sich dabei nicht auf einzelne Rechtszweige wie z. B. das Wirtschaftsrecht.

2. Die Wirksamkeit des Rechts in der Wirtschaftsleitung wird nicht allein durch die Gesetzgebung bestimmt. Sie hängt entscheidend vom tatsächlichen Verhalten der Normadressaten (Leiter, Kollektive, Werktätige), von ihrem politischen und Rechtsbewußtsein ab.

3. Das Recht ist bei der Verwirklichung der Wirtschaftspolitik der Partei ein sehr wichtiges Leitungsinstrument, aber natürlich nicht das einzige. Der Mechanismus der rechtlichen Regelung der Wirtschaft ist eingeordnet in das gesamte System der politischen Führung der Gesellschaft durch die Partei.